



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

An
die Bezirksregierungen Köln, Düsseldorf,
Detmold, Arnsberg und Münster

05.06.2020
Seite 1 von 4

über die Bezirksregierungen
an die Kreise und kreisfreien Städte

nachrichtlich
LANUV Nordrhein-Westfalen

Telefon: 0211 4566-
Telefax: 0211 4566-
@mulnv.nrw.de

- nur per E-Mail -

Aktuelle Informationen zum Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) und zur Durchführung von Terminen

Die mit der Coronavirus-Pandemie verbundenen Kontakteinschränkungen, Hygienevorgaben und Verbote von Veranstaltungen und Versammlungen erfordern situationsangepasste Herangehensweisen bei der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung in allen fachrechtlich vorgesehenen Zulassungsverfahren.

Wegen der seit Beginn der pandemiebedingten Einschränkungen für den Vollzug bestehenden Unklarheiten zur Durchführung der Verfahren hat der Bundestag am 14.5.2020 das Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) verabschiedet. Das Gesetz ist am 28.5.2020 im Bundesgesetzblatt verkündet worden und am 29.5.2020 in Kraft getreten. Es ist dem Erlass als Anlage beigelegt.

1. Schwerpunktregelungen des PlanSiG

Das Gesetz regelt Handlungsoptionen für die Verfahrensschritte Bekanntmachung, Auslegung sowie die erforderlichen Termine (z.B. Erörterungstermine).

Bekanntmachung: Soweit in den bestehenden Regelungen für die ortsübliche oder öffentliche Bekanntmachung von Vorhaben oder Plänen die Nutzung von Amtstafeln oder eine Einsichtnahme vorgesehen ist, kann diese nach Maßgabe des Gesetzes durch Bekanntmachung im Internet ersetzt werden. Es wird daneben aber weiterhin eine Veröffentlichung in einem Amtsblatt oder einer örtlichen Tageszeitung vorgesehen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Auslegung: Die Auslegung von Antragsunterlagen und Bescheiden kann unter den näheren Voraussetzungen des Gesetzes grundsätzlich elektronisch im Internet erfolgen. Der Vorhabenträger hat aber die Möglichkeit, der Internetveröffentlichung zu widersprechen, wenn er die Gefährdung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder wichtiger Sicherheitsbelange befürchtet. Sofern der Vorhabenträger der Veröffentlichung im Internet widerspricht, hat die Behörde das Verfahren bis zu einer körperlichen Auslegung auszusetzen.

Daneben soll aber weiterhin die Möglichkeit der analogen Einsichtnahme vorgesehen werden, soweit dies nach Feststellung der zuständigen Behörde unter den derzeit gegebenen Einschränkungen möglich ist. Unterbleibt eine Auslegung, müssen andere leicht zu erreichende Einsichtsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden (z.B. Lesegeräte, ggf. Versendung von Unterlagen).

Durchführung von Erörterungsterminen/Terminen: Soweit der Erörterungstermin im Ermessen der Behörde steht, wird klargestellt, dass die Pandemie-Einschränkungen bei der Ermessensentscheidung berücksichtigt werden können. Soweit auf den Erörterungstermin/Termin nach den geltenden Bestimmungen nicht verzichtet werden kann, genügt eine Online-Konsultation. Die Online-Konsultation kann (mit Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten) durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden.

Die Regelungen gelten befristet bis zum 31. März 2021.

2. Ergänzende Hinweise zur (körperlichen) Auslegung der Antragsunterlagen

In Bezug auf die Einsichtnahme in den Behörden muss aufgrund der aktuell erforderlichen Abstands- und Hygienevorgaben ein Weg gefunden werden, der physische Kontakte für Beschäftigte und Verfahrensbeteiligte auf ein Minimum reduziert und sicher ausgestaltet sowie gleichzeitig eine rechtssichere Umsetzung erlaubt. Die entsprechenden jeweils aktuellen Regelungen der Coronaschutzverordnung sind zu beachten.

Aus diesem Grund sollte bereits in den Bekanntmachungstexten vorgesehen werden, dass Interessierte einen Termin zur Einsichtnahme in die Antragsunterlagen mit der jeweils relevanten Behörde vereinbaren können.



Bei der Terminfindung ist zu beachten, dass die Einsichtnahme während der Dienststunden ermöglicht werden muss. Für Fragen zur Einsichtnahme und zu den Inhalten sollten Ansprechpartner dann möglichst telefonisch erreichbar sein.

Durch diese Vorgehensweise können zum einen die Abstands- und Hygieneanforderungen gewahrt werden und zum anderen kann auch eine Einsichtnahme bei den Behörden ermöglicht werden, bei denen die Behördentätigkeit derzeit weitgehend über Homeoffice sichergestellt wird und die zurzeit grundsätzlich für den Publikumsverkehr geschlossen sind.

Außerdem können vor Ort separate Räume zugänglich gemacht werden, die aus Gründen des Infektionsschutzes und der hygienischen Vorsorge für Bürgerinnen und Bürger nur einzeln betretbar sind.

Zusätzlich zur Auslegung in Papierform besteht auch die Möglichkeit, dass in den Räumlichkeiten der Behörde ein Terminal bereitgestellt wird, über den auch eine digitale Einsichtnahme vor Ort möglich ist.

3. Hinweis auf die Bestimmungen der Coronaschutzverordnung

In Bezug auf die Durchführung von Terminen wird darauf hingewiesen, dass nach § 13 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der ab dem 30.5.2020 gültigen Fassung unter anderem Veranstaltungen, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen, unter Beachtung der strengen Infektionsschutzregeln weiterhin zulässig sind. Hiervon umfasst sind auch alle rechtlich erforderlichen Beteiligungsverfahren einschließlich eines Termins mit mehreren Teilnehmenden (z.B. Erörterungstermin), die nicht aufschiebbar sind. Nach § 13 Abs. 3 Satz 2 CoronaSchVO sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen den Personen, die nicht zu den in § 1 Abs. 2 CoronaSchVO genannten Gruppen gehören, sicherzustellen. Nach § 13 Abs. 3 Satz 3 CoronaSchVO ist zudem die Rückverfolgbarkeit nach § 2a CoronaSchVO sicherzustellen. Auch insoweit sind die jeweils aktuellen Regelungen der Coronaschutzverordnung zu beachten.



Für immissionsschutzrechtliche Erörterungstermine kommt ggf. auch ein Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 18 Abs. 1 S. 2 der 9. BImSchV in Betracht.

Seite 4 von 4

Falls ein weiterer Bedarf für Auslegungshinweise des MULNV gesehen wird, bitte ich um entsprechende Rückmeldung an die oben angegebene E-Mail-Adresse bis zum **30. Juni 2020**.

Im Auftrag

████████████████████

Anlage

Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20.5.2020 (BGBl. I S. 1041)